

VERBUND AG
Wien
FN 76023 z, ISIN AT0000746409
(„Gesellschaft“)

**Einberufung der 78. ordentlichen Hauptversammlung der
VERBUND AG**
für **Dienstag, den 29. April 2025 um 10:30 Uhr, Wiener Zeit**

in der Wiener Stadthalle, Halle F, Roland-Rainer-Platz 1, 1150 Wien

I. TAGESORDNUNG

1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses 2024 samt Lagebericht des Vorstands und des Corporate Governance-Berichts, des Konzernabschlusses samt Konzernlagebericht inkl. nichtfinanzieller Erklärung, des Vorschlags für die Gewinnverwendung und des Berichts des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2024.
2. Beschlussfassung über die Verwendung des im Jahresabschluss 2024 ausgewiesenen Bilanzgewinns.
3. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands für das Geschäftsjahr 2024.
4. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2024.
5. Wahl des Abschlussprüfers, Konzernabschlussprüfers und Prüfers der nichtfinanziellen Erklärung für das Geschäftsjahr 2025.
6. Beschlussfassung über den Vergütungsbericht für die Bezüge der Vorstands- und der Aufsichtsratsmitglieder der VERBUND AG für das Geschäftsjahr 2024.
7. Beschlussvorschlag über die (geänderte) Vergütungspolitik für den Vorstand der VERBUND AG
8. Wahlen in den Aufsichtsrat.
9. Beschlussfassung über die Abspaltung des Teilbetriebs „Haushalts- und Kleingewerbesegment“ von der VERBUND AG als übertragende Gesellschaft durch verhältnismäßige Spaltung zur Aufnahme im Wege der Gesamtrechtsnachfolge zum Spaltungstichtag 31. Dezember 2024 auf die VERBUND Energy4Customers GmbH,

FN 524138 t, als übernehmende Gesellschaft unter Fortbestand der VERBUND AG ohne Anteilsgewährung der übernehmenden Gesellschaft und Genehmigung des Spaltungs- und Übernahmungsvertrags.

II. UNTERLAGEN ZUR HAUPTVERSAMMLUNG; BEREITSTELLUNG VON INFORMATIONEN AUF DER INTERNETSEITE

Insbesondere die folgenden Unterlagen sind gemäß § 108 Abs 3 und 4 AktG spätestens ab 08. April 2025 auf der Internetseite der Gesellschaft unter **www.verbund.com** bzw. <https://www.verbund.com/de-at/ueber-verbund/investor-relations/hauptversammlung/2025> zugänglich:

- Integrierter Geschäftsbericht 2024, mit:
 - Konsolidiertem Corporate Governance-Bericht,
 - Konzernlagebericht inkl. nichtfinanzielle Erklärung,
 - Konzernabschluss,
- Geschäftsbericht 2024, mit:
 - Bericht des Aufsichtsrats,
 - Lagebericht,
 - Jahresabschluss,
 - Gewinnverwendungsvorschlag,
- Beschlussvorschläge zu den Tagesordnungspunkten 2 bis 9 mit Vergütungspolitik für den Vorstand sowie Vergütungsbericht,
- Erklärung des Kandidaten für die Wahl in den Aufsichtsrat zu TOP 8 gemäß § 87 Abs 2 AktG samt Lebenslauf,
- Formular für die Erteilung einer Vollmacht,
- Formular für die Erteilung einer Vollmacht und Weisung an unabhängigen Stimmrechtsvertreter (IVA),
- Formular für den Widerruf einer Vollmacht,
- vollständiger Text dieser Einberufung.

Zu Tagesordnungspunkt 9:

- Spaltungs- und Übernahmungsvertrag samt Beilagen,
- Jahresabschlüsse und Lageberichte der VERBUND AG und der VERBUND Energy4Customers GmbH jeweils für die letzten drei Geschäftsjahre,
- Corporate Governance-Bericht der VERBUND AG für die letzten drei Geschäftsjahre,
- Schlussbilanz der VERBUND AG zum 31. Dezember 2024,
- Spaltungsbericht des Vorstands der VERBUND AG,
- Prüfungsbericht des Spaltungsprüfers,
- Spaltungsbericht des Aufsichtsrats der VERBUND AG,
- Hinweisbekanntmachung gemäß § 17 iVm § 7 SpaltG.

III. NACHWEISSTICHTAG UND VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE TEILNAHME AN DER HAUPTVERSAMMLUNG

Die Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts und der übrigen Aktionär:innenrechte, die im Rahmen der Hauptversammlung geltend zu machen sind, richtet sich bei Namensaktien nach der Eintragung im Aktienbuch bzw. bei Inhaberaktien nach dem Anteilsbesitz am Ende des **19. April 2025** (24:00 Uhr, Wiener Zeit) (Nachweisstichtag).

Zur Teilnahme an und zur Ausübung der Aktionär:innenrechte in der Hauptversammlung ist nur berechtigt, wer an diesem Nachweisstichtag Aktionär:in ist und dies der Gesellschaft nachweist bzw. im Falle von Namensaktien im Aktienbuch eingetragen ist.

Inhaberaktien

Für den Nachweis des Anteilsbesitzes am Nachweisstichtag ist eine Depotbestätigung gemäß § 10a AktG vorzulegen, die der Gesellschaft spätestens am **24. April 2025** (24:00 Uhr, Wiener Zeit) ausschließlich auf einem der folgenden Kommunikationswege und Adressen zugehen muss:

Per Post oder per Boten:	VERBUND AG Corporate Office, z. Hd. Herrn Dr. Andreas Bräuer Am Hof 6a, 1010 Wien
Per E-Mail:	ein elektronisches Dokument im Format PDF mit einer qualifizierten elektronischen Signatur: anmeldestelle@computershare.de
oder per SWIFT:	COMRGB2L (Message Type MT598 oder MT599, unbedingt ISIN AT0000746409 im Text angeben)
Gerne vorab auch in Textform:	per einfachem E-Mail: anmeldestelle@computershare.de (Bitte um Depotbestätigungen im Format PDF)

Die Aktionär:innen werden gebeten, sich an ihr depotführendes Kreditinstitut zu wenden und die Ausstellung und Übermittlung einer Depotbestätigung zu veranlassen.

Der Nachweisstichtag hat keine Auswirkungen auf die Veräußerbarkeit der Aktien und hat keine Bedeutung für die Dividendenberechtigung.

Depotbestätigung gemäß § 10a AktG

Die Depotbestätigung ist vom depotführenden Kreditinstitut mit Sitz in einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums oder in einem Vollmitgliedstaat der OECD auszustellen und hat folgende Angaben zu enthalten (§ 10a Abs 2 AktG):

- Angaben über den:die Aussteller:in: Name/Firma und Anschrift oder eines im Verkehr zwischen Kreditinstituten gebräuchlichen Codes (SWIFT-Code),
- Angaben über den:die Aktionär:in: Name/Firma, Anschrift, Geburtsdatum bei natürlichen Personen, gegebenenfalls Register und Registernummer bei juristischen Personen,
- Angaben über die Aktien: Anzahl der Aktien des:der Aktionär:in, ISIN AT0000746409 (international gebräuchliche Wertpapierkennnummer),
- Depotnummer, Wertpapierkontonummer bzw. eine sonstige Bezeichnung,
- Zeitpunkt oder Zeitraum auf den sich die Depotbestätigung bezieht.

Die Depotbestätigung als Nachweis des Anteilsbesitzes zur Teilnahme an der Hauptversammlung muss sich auf das Ende des Nachweisstichtages **19. April 2025** (24:00 Uhr, Wiener Zeit) beziehen.

Die Depotbestätigung wird in deutscher Sprache oder in englischer Sprache entgegengenommen.

Für die Teilnahme an der Hauptversammlung und die Ausübung Ihres Stimmrechts ist die Vorlage einer Depotbestätigung erforderlich. Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass die anfallenden Gebühren (Bankspesen) für die Ausstellung der Depotbestätigung nicht von der VERBUND AG übernommen werden. Diese Kosten sind vom jeweiligen Aktionär selbst zu tragen. Bitte wenden Sie sich diesbezüglich rechtzeitig an Ihren Depotführer, um die entsprechende Bestätigung zu erhalten.

Namensaktien

Bei Namensaktien ist ausschließlich die Eintragung im Aktienbuch am Ende des Nachweisstichtages maßgeblich; es bedarf weder eines gesonderten Nachweises durch den:die Aktionär:in noch einer Anmeldung zur Hauptversammlung.

IV. MÖGLICHKEIT ZUR BESTELLUNG EINES:EINER VERTRETER:IN GEMÄSS

§§ 113 f AktG

Jeder:Jede Aktionär:in, der:die zur Teilnahme an der Hauptversammlung berechtigt ist, hat das Recht, eine natürliche oder juristische Person zum:zur Vertreter:in zu bestellen. Der:Die Bevollmächtigte nimmt im Namen des:der Aktionär:in an der Hauptversammlung teil und hat dieselben Rechte wie der:die Aktionär:in, den:die er:sie vertritt.

Die Gesellschaft selbst sowie Mitglieder des Vorstands oder des Aufsichtsrats können nicht als Bevollmächtigte eines:einer Aktionär:in bestellt werden.

Hat der:die Aktionär:in seinem:ihrer depotführenden Kreditinstitut die Vollmacht erteilt, so genügt es, wenn dieses zusätzlich zur Depotbestätigung die Erklärung hinsichtlich der Vollmachtserteilung der Gesellschaft zukommen lässt.

Die Erteilung einer Vollmacht ist sowohl vor als auch während der Hauptversammlung möglich.

Für die Erteilung einer Vollmacht kann das auf der Internetseite der Gesellschaft unter www.verbund.com bzw. <https://www.verbund.com/de-at/ueber-verbund/investor-relations/hauptversammlung/2025> zur Verfügung gestellte Formular verwendet werden. Die Vollmacht muss der Gesellschaft bis spätestens 28. April 2025, 16:00 Uhr (Wiener Zeit) ausschließlich an einer der nachgenannten Adressen zugehen, sofern sie nicht am Tag der Hauptversammlung bei der Registrierung zur Hauptversammlung übergeben wird:

Per Post oder per Boten:	VERBUND AG Corporate Office, z. Hd. Herrn Dr. Andreas Bräuer Am Hof 6a, 1010 Wien
Per E-Mail:	anmeldestelle@computershare.de
oder per SWIFT:	COMRGB2L Message Type MT598 oder MT599 (unbedingt ISIN AT0000746409 im Text angeben)

Aktionär:innen können auch nach Vollmachtserteilung die Rechte in der Hauptversammlung persönlich wahrnehmen. Persönliches Erscheinen gilt als Widerruf einer vorher erteilten Vollmacht.

Am Tag der Hauptversammlung erfolgt die Entgegennahme einer Vollmacht bei der Registrierung zur Hauptversammlung am Versammlungsort.

Die vorstehenden Vorschriften über die Erteilung der Vollmacht gelten sinngemäß für den Widerruf der Vollmacht.

Unabhängiger Stimmrechtsvertreter

Als Service bieten wir unseren Aktionär:innen an, ihr Stimmrecht durch einen unabhängigen, von der Gesellschaft benannten Vertreter – den Interessenverband für Anleger (IVA), Feldmühlgasse 22, 1130 Wien, office@iva.or.at, Tel.: +43 1 87 63 343/30 – ausüben zu lassen. Für den Interessenverband für Anleger wird Herr Florian Beckermann (florian.beckermann@iva.or.at) bei der Hauptversammlung diese Aktionär:innen vertreten. Die Kosten für die Stimmrechtsvertretung werden von der VERBUND AG getragen.

Für die Erteilung einer Vollmacht an den IVA kann das spezielle auf der Internetseite der Gesellschaft unter www.verbund.com bzw. <https://www.verbund.com/de-at/ueberverbund/investor-relations/hauptversammlung/2025> zur Verfügung gestellte Formular verwendet werden. Die Vollmacht muss zeitgerecht ausschließlich an einer der nachgenannten Adressen zugehen:

Per Post oder per Boten:	Florian Beckermann, c/o Interessenverband für Anleger (IVA), Feldmühlgasse 22, 1130 Wien
--------------------------	--

oder per E-Mail:	anmeldestelle@computershare.de
------------------	--

Im Falle der Bevollmächtigung des IVA übt Florian Beckermann das Stimmrecht ausschließlich auf der Grundlage der von dem:der Aktionär:in erteilten Weisungen aus, die auf dem speziellen Vollmachtsformular angekreuzt werden können. Falls keine Weisungen angekreuzt werden, wird der Bevollmächtigte für die Beschlussvorschläge des Vorstands und des Aufsichtsrats stimmen. Bitte beachten Sie, dass der Stimmrechtsvertreter keine Aufträge zu Wortmeldungen, zur Erhebung von Widersprüchen gegen Hauptversammlungsbeschlüsse oder zum Stellen von Fragen oder von Anträgen entgegennimmt.

Die zur Abstimmung gelangenden Beschlussvorschläge werden von der Gesellschaft auf der Website unter www.verbund.com bzw. <https://www.verbund.com/de-at/ueberverbund/investor-relations/hauptversammlung/2025> veröffentlicht.

V. HINWEISE AUF DIE RECHTE DER AKTIONÄR:INNEN GEMÄSS §§ 109, 110, 118 UND 119 AKTG

1. Ergänzung der Tagesordnung durch Aktionär:innen nach § 109 AktG

Aktionär:innen, deren Anteile einzeln oder zusammen 5% des Grundkapitals erreichen und die seit mindestens drei Monaten vor Antragstellung Inhaber:innen dieser Aktien sind, können schriftlich verlangen, dass **zusätzliche Punkte auf die Tagesordnung** dieser Hauptversammlung gesetzt und bekannt gemacht werden, wenn dieses Verlangen in Schriftform per Post oder Boten spätestens am **08. April 2025** (24:00 Uhr, Wiener Zeit) der Gesellschaft ausschließlich an die Adresse **VERBUND AG**, 1010 Wien, Am Hof 6a, Corporate Office, z.Hd. Herrn Dr. Andreas Bräuer, oder per E-Mail: ein elektronisches Dokument im Format PDF mit einer qualifizierten elektronischen Signatur an die E-Mail-Adresse anmeldestelle@computershare.de, oder per SWIFT: COMRGB2L, Message Type MT598 oder MT599, wobei unbedingt ISIN AT0000746409 im Text anzugeben ist, zugeht.

Jedem so beantragten Tagesordnungspunkt muss ein Beschlussvorschlag samt Begründung beiliegen. Der Tagesordnungspunkt und der Beschlussvorschlag, nicht aber dessen Begründung, muss jedenfalls auch in deutscher Sprache abgefasst sein. Die Aktionärserschaft ist durch die Vorlage einer Depotbestätigung gemäß § 10a AktG nachzuweisen, in der bestätigt wird, dass die antragstellenden Aktionär:innen seit mindestens drei Monaten vor Antragstellung Inhaber:innen der Aktien sind, und die zum Zeitpunkt der Vorlage bei der Gesellschaft nicht älter als sieben Tage sein darf. Mehrere Depotbestätigungen über Aktien, die nur zusammen das Beteiligungsausmaß von 5% vermitteln, müssen sich auf denselben Zeitpunkt (Tag, Uhrzeit) beziehen.

Hinsichtlich der übrigen Anforderungen an die Depotbestätigung wird auf die Ausführungen zur Teilnahmeberechtigung (Punkt III. dieser Einberufung) verwiesen.

2. Beschlussvorschläge von Aktionär:innen zur Tagesordnung nach § 110 AktG

Aktionär:innen, deren Anteile einzeln oder zusammen 1% des Grundkapitals erreichen, können zu jedem Punkt der Tagesordnung in Textform im Sinne des § 13 Abs 2 AktG **Vorschläge zur Beschlussfassung** samt Begründung übermitteln und verlangen, dass diese Vorschläge zusammen mit den Namen der betreffenden Aktionär:innen, der anzuschließenden Begründung und einer allfälligen Stellungnahme des Vorstands oder des Aufsichtsrats auf der im Firmenbuch eingetragenen Internetseite der Gesellschaft zugänglich gemacht werden, wenn dieses Verlangen in Textform im Sinne des § 13 Abs 2 AktG spätestens am **17. April 2025** (24:00 Uhr, Wiener Zeit) der Gesellschaft entweder an **VERBUND AG**, 1010 Wien, Am Hof 6a, Corporate Office, z.Hd. Herrn Dr. Andreas Bräuer, oder per E-Mail an hv@verbund.com, wobei das Verlangen in Textform, beispielsweise als PDF, dem E-Mail anzuschließen ist, zugeht. Sofern für Erklärungen die Textform im Sinne des

§ 13 Abs 2 AktG vorgeschrieben ist, muss die Erklärung in einer Urkunde oder auf eine andere zur dauerhaften Wiedergabe in Schriftzeichen geeignete Weise abgegeben, die Person des:der Erklärenden genannt und der Abschluss der Erklärung durch Nachbildung der Namensunterschrift oder anders erkennbar gemacht werden. Der Beschlussvorschlag, nicht aber dessen Begründung, muss jedenfalls auch in deutscher Sprache abgefasst sein.

Bei einem **Vorschlag zur Wahl eines Aufsichtsratsmitglieds** tritt an die Stelle der Begründung die Erklärung der vorgeschlagenen Person gemäß § 87 Abs 2 AktG.

Die Aktionär:inneneigenschaft zur Ausübung dieses Aktionär:innenrechts ist bei Inhaberaktien durch die Vorlage einer Depotbestätigung gemäß § 10a AktG, die zum Zeitpunkt der Vorlage bei der Gesellschaft nicht älter als sieben Tage sein darf, nachzuweisen. Bei mehreren Aktionär:innen, die nur zusammen den erforderlichen Aktienbesitz in Höhe von 1% des Grundkapitals erreichen, müssen sich die Depotbestätigungen für alle Aktionär:innen auf denselben Zeitpunkt (Tag, Uhrzeit) beziehen.

Bei Namensaktien ist die Eintragung im Aktienbuch maßgeblich und bedarf es keines gesonderten Nachweises durch den:die Aktionär:in.

Hinsichtlich der übrigen Anforderungen an die Depotbestätigung wird auf die Ausführungen zur Teilnahmeberechtigung (Punkt III. dieser Einberufung) verwiesen.

3. Angaben gemäß § 110 Abs 2 Satz 2 iVm § 86 Abs 7 und 9 AktG

Zum 8. Tagesordnungspunkt „Wahlen in den Aufsichtsrat“ und der allfälligen Erstattung eines entsprechenden Wahlvorschlags durch Aktionär:innen gemäß § 110 AktG macht die Gesellschaft folgende Angaben:

Gemäß § 8 Abs 1 der Satzung der **VERBUND AG** besteht der Aufsichtsrat aus bis zu zehn von der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern und den entsandten Arbeitnehmervertreter:innen gemäß § 110 Abs 1 ArbVG.

Nach der Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern durch die 77. ordentliche Hauptversammlung am 30. April 2024 setzte sich der Aufsichtsrat aus zehn von der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern und fünf vom Betriebsrat entsandten Mitgliedern zusammen.

Auf die **VERBUND AG** ist § 86 Abs 7 AktG anwendbar.

Der Aufsichtsrat der **VERBUND AG** besteht derzeit aus zehn von der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern (Kapitalvertreter:innen) und fünf vom Betriebsrat gemäß § 110 ArbVG entsandten Mitgliedern (Arbeitnehmervertreter:innen). Von den zehn Kapitalvertreter:innen

sind sechs Männer und vier Frauen; von den fünf Arbeitnehmervertreter:innen sind drei Männer und zwei Frauen.

Mitgeteilt wird, dass kein Widerspruch gemäß § 86 Abs 9 AktG erhoben wurde und es daher zur Gesamterfüllung des Mindestanteilsgebots gemäß § 86 Abs 7 AktG kommt.

4. Auskunftsrecht der Aktionär:innen nach § 118 AktG

Jedem:Jeder Aktionär:in ist auf Verlangen in der Hauptversammlung Auskunft über Angelegenheiten der Gesellschaft zu geben, soweit sie zur sachgemäßen Beurteilung eines Tagesordnungspunkts erforderlich ist. Die Auskunftspflicht erstreckt sich auch auf die rechtlichen Beziehungen der Gesellschaft zu einem verbundenen Unternehmen sowie auf die Lage des Konzerns und der in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen.

Die Auskunft darf verweigert werden, soweit sie nach vernünftiger unternehmerischer Beurteilung geeignet ist, dem Unternehmen oder einem verbundenen Unternehmen einen erheblichen Nachteil zuzufügen, oder ihre Erteilung strafbar wäre.

Voraussetzung für die Ausübung des Auskunftsrechts der Aktionär:innen ist der Nachweis der Berechtigung zur Teilnahme (Punkt III. der Einberufung).

Auskunftsverlangen sind in der Hauptversammlung grundsätzlich mündlich zu stellen, gerne aber auch schriftlich.

Fragen, deren Beantwortung einer längeren Vorbereitung bedarf, mögen zur Wahrung der Sitzungsökonomie zeitgerecht vor der Hauptversammlung in Textform an den Vorstand übermittelt werden. Die Fragen können an die Gesellschaft per E-Mail an die E-Mail-Adresse fragen.hauptversammlung@verbund.com übermittelt werden.

5. Anträge von Aktionär:innen in der Hauptversammlung nach § 119 AktG

Jeder:Jede Aktionär:in ist – unabhängig von einem bestimmten Anteilsbesitz – berechtigt in der Hauptversammlung zu jedem Punkt der Tagesordnung Anträge zu stellen. Liegen zu einem Punkt der Tagesordnung mehrere Anträge vor, so bestimmt gemäß § 119 Abs 3 AktG der Vorsitzende die Reihenfolge der Abstimmung.

Voraussetzung hierfür ist der **Nachweis der Teilnahmeberechtigung** gemäß Punkt III. dieser Einberufung.

Ein **Aktionär:innenantrag auf Wahl eines Aufsichtsratsmitglieds** setzt jedoch zwingend die rechtzeitige Übermittlung eines Beschlussvorschlags gemäß § 110 AktG voraus: Personen zur Wahl in den Aufsichtsrat können nur von Aktionär:innen, deren Anteile zusammen 1 % des Grundkapitals erreichen, vorgeschlagen werden. Solche Wahlvorschläge müssen spätestens am **17. April 2025** (24:00 Uhr, MESZ, Wiener Zeit) in der oben angeführten Weise der Gesellschaft zugehen. Jedem Wahlvorschlag ist die Erklärung gemäß § 87 Abs 2 AktG der

vorgeschlagenen Person über ihre fachliche Qualifikation, ihre beruflichen oder vergleichbaren Funktionen sowie über alle Umstände, die die Besorgnis einer Befangenheit begründen könnten, anzuschließen. Widrigenfalls darf der Aktionär:innenantrag auf Wahl eines Aufsichtsratsmitglieds bei der Abstimmung nicht berücksichtigt werden. Weiters ist zu beachten, dass, da auf die Gesellschaft § 86 Abs 7 AktG betreffend die quotenmäßige Gleichstellung von Frauen und Männern im Aufsichtsrat anwendbar ist, mindestens fünf Sitze im Aufsichtsrat jeweils mit Frauen bzw. mit Männern zu besetzen sind, um das Mindestanteilsgebot gemäß § 86 Abs 7 AktG zu erfüllen.

6. Information für Aktionär:innen zur Datenverarbeitung

Die **VERBUND AG, Am Hof 6a, 1010 Wien**, ist **Verantwortliche** für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten der Aktionär:innen.

Die **VERBUND AG** verarbeitet **personenbezogene Daten** der Aktionär:innen, insbesondere jene gemäß § 10a Abs 2 AktG, dies sind Name, Anschrift, Geburtsdatum, Bankdaten, Nummer des Wertpapierdepots, Anzahl der Aktien des:der Aktionär:in, gegebenenfalls Aktiengattung, Nummer der Stimmkarte, gegebenenfalls Name, Anschrift und Geburtsdatum des:der Vertreter:in (der:des Bevollmächtigten), sowie das Abstimmverhalten und sonstige Handlungen des:der Aktionär:in während der Hauptversammlung im Rahmen der Protokollierung auf Grundlage der geltenden Datenschutzbestimmungen, insbesondere der **Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)** sowie des österreichischen Datenschutzgesetzes und des Aktiengesetzes.

Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten erfolgt, um den Aktionär:innen die Ausübung ihrer Rechte im Rahmen der Hauptversammlung zu ermöglichen.

Die personenbezogenen Daten erhält die **VERBUND AG** von den Aktionär:innen oder vom jeweiligen depotführenden Institut (Daten gemäß § 10a Abs 2 AktG).

Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten von Aktionär:innen bzw. deren Vertreter:innen ist für die Teilnahme von Aktionär:innen und deren Vertreter:innen an der Hauptversammlung gemäß dem Aktiengesetz zwingend erforderlich. Rechtsgrundlage für die Verarbeitung ist somit **Art 6 Abs 1 lit c DSGVO**.

Die **VERBUND AG** bedient sich zum Zwecke der Ausrichtung der Hauptversammlung Dienstleistungsunternehmen und Auftragsverarbeitern wie IT- sowie Backoffice-Dienstleistern. Diese erhalten von **VERBUND AG** nur solche personenbezogenen Daten, die für die Ausführung der beauftragten Dienstleistung erforderlich sind, und verarbeiten die Daten ausschließlich auf Grundlage einer datenschutzrechtlichen Vereinbarung.

Nimmt ein:e Aktionär:in bzw. deren Vertreter:in an der Hauptversammlung teil, können alle anwesenden Aktionär:innen bzw. deren Vertreter:innen, die Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder, der Notar und alle anderen berechtigten Personen in das gesetzlich vorgeschriebene **Teilnehmer:innenverzeichnis** (§ 117 AktG) Einsicht nehmen und dadurch auch die darin genannten personenbezogenen Daten (u. a. Name, Wohnort, Beteiligungsverhältnis) einsehen. **VERBUND AG** ist zudem gesetzlich verpflichtet, personenbezogene Aktionärsdaten (insbesondere das Teilnehmerverzeichnis) als Teil des notariellen Protokolls zum **Firmenbuch** einzureichen (§ 120 AktG). Zur Erfüllung dieser gesetzlichen Verpflichtungen erhalten Notar:innen die notwendigen personenbezogenen Daten.

Die Daten der Aktionär:innen bzw. deren Vertreter:innen werden gelöscht bzw. anonymisiert, sobald sie für die Zwecke, für die sie erhoben bzw. verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig sind, und soweit nicht andere Rechtspflichten eine weitere Speicherung erfordern. **Nachweis- und Aufbewahrungspflichten** ergeben sich insbesondere aus dem Unternehmens-, Aktien- und Übernahmerecht, aus dem Steuer- und Abgabenrecht sowie aus Geldwäschebestimmungen. Sofern rechtliche Ansprüche von Aktionär:innen gegen die **VERBUND AG** oder umgekehrt von der **VERBUND AG** gegen Aktionär:innen erhoben werden, dient die Speicherung personenbezogener Daten der **Klärung und Durchsetzung von Ansprüchen** in Einzelfällen. Im Zusammenhang mit Gerichtsverfahren vor Zivilgerichten kann dies zu einer Speicherung von Daten während der Dauer der Verjährung zuzüglich der Dauer des Gerichtsverfahrens bis zu dessen rechtskräftiger Beendigung führen.

Jeder:Jede Aktionär:in bzw. jeder:jede Vertreter:in hat ein jederzeitiges **Auskunfts-, Berichtigungs-, Einschränkung-, Widerspruchs- und Löschungsrecht** bezüglich der Verarbeitung der personenbezogenen Daten sowie ein **Recht auf Datenübertragung** nach Kapitel III der DSGVO. Diese Rechte können Aktionär:innen bzw. deren Vertreter:innen gegenüber der **VERBUND AG** unentgeltlich über die E-Mail-Adresse des Datenschutzbeauftragten **datenschutz@verbund.com** oder über die folgenden **Kontaktdaten** geltend machen:

VERBUND AG

Am Hof 6a

1010 Wien

Zudem steht den Aktionär:innen ein Beschwerderecht bei der Datenschutz-Aufsichtsbehörde nach Art 77 DSGVO zu.

VI. WEITERE ANGABEN UND HINWEISE

1. Gesamtzahl der Aktien und Stimmrechte

Zum Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung beträgt das Grundkapital der Gesellschaft EUR 347.415.686,-- und ist in 170.233.686 auf Inhaber lautende Stückaktien und 177.182.000 auf Namen lautende Stückaktien eingeteilt.

Jede Aktie gewährt eine Stimme in der Hauptversammlung, jedoch mit folgender Maßgabe: Gemäß § 15 Abs 2 der Satzung ist, mit Ausnahme von Gebietskörperschaften und Unternehmungen, an denen Gebietskörperschaften mit mindestens 51% beteiligt sind, das Stimmrecht jedes:jeder Aktionär:in in der Hauptversammlung mit 5% des Grundkapitals, sohin mit 17.370.784 Stimmen, beschränkt.

2. Einlass und Registrierung

Der Einlass zur Hauptversammlung beginnt am 29. April 2025 um 09:30 Uhr. Bei der Registrierung ist ein gültiger amtlicher Lichtbildausweis zur Identifikation vorzulegen. Sollte eine Identitätsfeststellung nicht möglich sein, kann der Einlass verweigert werden.

Wenn Sie als Bevollmächtigte:r zur Hauptversammlung kommen, nehmen Sie zusätzlich zum amtlichen Lichtbildausweis bitte die Vollmacht mit. Falls das Original der Vollmacht schon an die Gesellschaft übersandt worden ist, erleichtern Sie den Zutritt, wenn Sie eine Kopie der Vollmacht vorweisen.

3. Sicherheitskontrolle und Waffenverbot

Wir ersuchen Sie in Ihrer Zeitplanung die nunmehr üblichen Sicherheitsüberprüfungen wie etwa durch Personen-, Taschen- bzw. Rucksackkontrollen zu berücksichtigen.

Personen, die gefährliche Gegenstände mit sich führen, die geeignet sind, Gewalt gegen Menschen oder Sachen auszuüben, wie Schusswaffen, Messer, Pfefferspray oder ähnliches, wird der Zutritt zur Hauptversammlung nur gestattet, wenn die gefährlichen Gegenstände bei der Sicherheitskontrolle deponiert werden.

Wien, im März 2025

Der Vorstand